

# Tagung der Expertenkommission Gewaltschutz

MAGS NRW

Matthias Rosemann, Träger gGmbH Berlin-Reinickendorf,  
(Vorsitzender Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer  
Verbände e.V. und im Vorstand der Aktion Psychisch Kranke e.V.)

# Fragestellung



„Wie kann das Regelsystem des SGB V eine **gemeindenahere Versorgung kognitiv eingeschränkter Menschen mit extrem herausfordernden Verhalten unterstützen**, insbesondere im Hinblick auf

- Schnittmengen zwischen stationär und ambulant psychiatrischer Versorgung und der Eingliederungshilfe
- Bedeutung spezialisierter stationär-psychiatrischer, z. B. Behandlungszentren, und ambulanter Angebote, z. B. MZEBs
- Unterstützungsbedarfe der Leistungserbringer durch spezialisierte psychiatrische, sozialmedizinische oder sonderpädagogische Angebote für Klienten mit extrem herausfordernden Verhaltensweisen
- Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags der Eingliederungshilfe für spezialisierte Wohnangebote für Personen mit extrem herausfordernden Verhaltensweisen
- Ideen zum Fallmanagement und zur Organisation der Schnittstelle stationäre Psychiatrie/ambulantes Wohnen für diesen Personenkreis“

# Fragestellung



Die gemeindenahe Versorgung kognitiv eingeschränkter Menschen mit extrem herausforderndem Verhalten. Handlungsoptionen der beteiligten Akteure in den Leistungsbereichen des SGB V und des SGB IX bei der Gestaltung angemessener Lebensräume.

# Zentrale Aspekte



- Leistungen zur (Sozialen) Teilhabe und Leistungen der Behandlung müssen miteinander abgestimmt sein
- Teilhabe- bzw. Gesamtplanung muss differenziert durchgeführt werden
- Bereitschaft der Leistungserbringer, Personen mit besonders herausforderndem Verhalten zu begleiten, muss gefördert werden
- Es müssen geeignete Wohnformen angeboten werden

## Zentrale Aspekte



- Es ist eine Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung oder (besser) in einer Verantwortungsgemeinschaft, die keinem allein überlassen werden darf.
- An die Stelle von Zuständigkeitsklärung muss Verantwortungsübernahme treten.
- Es bedarf eines öffentlichen Diskurses und einer öffentlichen Begleitung der Entwicklung.

# Handelnde Akteure



**TRÄGER**

## *Leistungserbringer*

- LE der EGH,
- LE der Behandlung (ambulant, stäqu., teilstat., stat.),
- LE der Krisenhilfe

# Handelnde Akteure



**TRÄGER**

## *Kostenträger*

- Träger der EGH,
- GKV, Kassenärztliche Vereinigungen
- Andere Kostenträger (Pflege, Arbeit etc)
- Kommunen (Krisenhilfe, SpDi)

# Handelnde Akteure



**TRÄGER**

## *Übergeordnete Ebene*

- Träger der EGH (Rahmenverträge, § 95 SGB IX)
- Verbände der LE (Rahmenverträge)
- Länder

# Handlungsoptionen



## *Leistungserbringer:*

- Angemessene Konzepte entwickeln
- Interessierte Mitarbeitende gewinnen und fördern
- Bauliche Gegebenheiten so gestalten, dass sie flexibel für die Bedarfe der Menschen werden können
- Kooperation mit behandelnden Praxen und Einrichtungen entwickeln

# Handlungsoptionen



*Krankenversicherung / Kassenärztliche Vereinigungen:*

- Zulassung von MZEBs,
- Behandlungserlaubnis von Ärzten in SpDis möglich machen.
- besondere Abteilungen in Krankenhäusern finanzieren alternativ Zuschläge für die Behandlung dieser Personengruppe finanzieren,
- StäB-Konzepte fördern und fordern.

# Handlungsoptionen



## *Träger der EGH:*

- Umsetzung Teilhabeplanung tatsächlich und besonders bei dieser Zielgruppe, nicht nur nach dem Wortlaut, sondern auch unter Einbeziehung des Sachverständes verschiedener weiterer Akteure. Das muss mit wachsender Intensität erfolgen und nicht nur einmalig für mehrere Jahre.
- Auf Schaffung geeigneter Leistungserbringer achten. § 95 SGB IX:  
*Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.*

# Handlungsoptionen



*Träger der EGH:*

§ 96 SGB IX:

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten mit Leistungsanbietern und anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft, zusammen.
- (2) ...
- (3) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

# Handlungsoptionen



## *Träger der EGH:*

- Rahmenverträge verhandeln, die den Vorgaben des SGB IX gerecht werden und die Anreize setzen, sich der Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten anzunehmen.
- Finanzielle Rahmenbedingungen setzen, die gute Angebote fördern, und dabei auf wesentliche Elemente der Qualitätsentwicklung achten.

# Handlungsoptionen



*Länder:*

- Auszüge aus § 94 SGB IX:
  - 2) Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind. Sind in einem Land mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden, unterstützen die obersten Landessozialbehörden die Träger bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Teil. Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen fördern.

# Handlungsoptionen



*Länder:*

Auszüge aus § 94 SGB IX:

- (3) Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.
- (4) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.

# Handlungsoptionen



## *Länder:*

- Wohnteilhabegesetze auf Angemessenheit, ggf. auch Bauvorschriften überprüfen,
- In Psychiatrieplänen die erforderlichen ambulanten Behandlungsstrukturen beschreiben und eine Analyse der Handlungsoptionen vornehmen (z.B. Bedarfsplanung Kassensitze),
- Vorgaben für die Kommunen zu Krisenhilfen (SpDi, Beteiligung an Krisendiensten) entwickeln,
- Gesprächskultur fördern: Auf Landesebene? Auf TdEGH-Ebene? Auf kommunaler Ebene? Ein öffentliches Themas schaffen, in dem Beratung alle relevanten Akteure einzubeziehen sind.
- Angebote für externe Beratung („Ethikkommission für besondere Grenzfälle“) im Auftrag des Landes entwickeln.